



Rundschreiben 11/2021

Thema: Änderung - Meldung Auslandsumsätze

Sehr geehrte Kunden,

ab dem **1. Jänner 2022** wird die Meldung der Auslandsumsätze der sogenannte „**Esterometro**“ abgeschafft. Demnach müssen nun die Informationen der **Auslands- und Eingangsumsätzen** die an nicht ansässigen Kunden bzw. von nicht ansässigen Lieferanten erbracht wurden, **direkt** über die **SDI-Plattform** übermittelt werden.

Ausgangsrechnungen

Für die **Ausgangsrechnungen** an nicht ansässige Kunden hat man bekanntlich im Feld vom Empfängerkodex **sieben „X“ - („XXXXXXX“)** anzugeben. Die Ausstellung der Ausgangsrechnung hat innerhalb der normalen Fristen für die elektronische Rechnung zu erfolgen und zwar innerhalb von **12 Tagen** nach dem **Leistungsdatum**, oder bis zum 15. des Folgemonats bei aufgeschobener Rechnung.

Eingangsrechnungen

Bei den Eingangsrechnungen von nicht ansässigen Lieferanten muss man wie folgt unterscheiden:

1. Lieferant aus **EU-Mitgliedsstaat** – elektronische Ergänzung;
2. Lieferant aus einem **Drittland** – elektronische Eigenrechnung;

Diese Unterscheidung ist wichtig für die korrekte Ausstellung der elektronischen Ergänzung / Eigenrechnung, insbesondere für die korrekte Verwendung der „Dokumentenart“. Die neuen Codierungen der Dokumentenarten haben wir bereits mit dem [Informationsschreiben Nr. 5/2020](#) mitgeteilt.

Für die **elektronische Ergänzung / Eigenrechnung** müssen in Zukunft die folgenden Dokumentenarten verwendet werden:

- **TD17** – Betrifft die elektronische Ergänzung von **Dienstleistungen aus einem EU – Mitgliedsstaat**. Bei **Dienstleistung aus einem Drittstaat** (z.B. Schweiz) betrifft dies die Eigenrechnung;
- **TD18** – Betrifft die elektronische Ergänzung **von innergemeinschaftlichen Erwerbe**;
- **TD19** - Betrifft die elektronische Ergänzung / Eigenrechnung von Leistungen – mit **Leistungsort in Italien** (Art. 17 (2) MwStG.), die von einem nicht in Italien niedergelassenen Unternehmen erbracht wurden;

Für **Importe aus Drittländern**, welche über den Zoll abgewickelt werden, ist keine elektronische Ergänzung / Eigenrechnung erforderlich.

Bei der elektronischen Ergänzung / Eigenrechnung genügt es die **Rechnungsnummer sowie das Rechnungsdatum**, der Eingangsrechnungen anzuführen, eine genaue Leistungsbeschreibung ist nicht notwendig. Als **Rechnungsempfänger** hat man die anagrafischen Daten des eigenen Unternehmens anzugeben, der die elektronische Ergänzung / Eigenrechnung vornimmt und als **Rechnungsaussteller** die Daten vom nicht ansässigen Unternehmen.



Bei Rechnungen von Lieferanten aus einem **EU-Mitgliedsstaat** muss die elektronische Ergänzung bis zum **15. des Folgemonats nach Rechnungserhalt** an die SDI-Plattform übermittelt werden. Die Aufzeichnung der Ergänzung hat dabei in der MwSt.-Abrechnung mit Bezug auf den Vormonat zu erfolgen.

Bei Rechnungen von Lieferanten aus einem **Drittland** hat man die elektronische Eigenrechnung zum Zeitpunkt des **Leistungsdatums** zu erstellen. Die Eigenrechnung muss binnen **12 Tagen** an die SDI-Plattform übermittelt werden. Für die Bestimmung des Leistungsdatums kann man aus Vereinfachungsgründen (Rundschreiben Nr. 16/E vom 21.05.2013) das **Datum des Rechnungserhalts** verwenden.

Für Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden wir uns um die elektronische Ergänzung / Eigenrechnung kümmern.

Wir empfehlen für die Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, sich rechtzeitig mit dem Softwareanbieter des Rechnungsprogramms in Verbindung zu setzen und die internen Abläufe an die neue Regelung anzupassen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.